

Tarifreglement Elektra

vom 25.11.2020

Gültig ab: 1.5.2026

Verteiler

- VR Elektra
- GF Elektra
- Verwaltung Elektra
- Abonnenten (via Homepage)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Publikation	3
B	Netzkostenbeiträge.....	3
Art. 3	Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone	3
Art. 4	Zusatzbeiträge für grosse Leistungen	3
C	Netzanschlussbeiträge.....	4
Art. 5	Umfang der Netzanschlussbeiträge	4
Art. 6	Vorzeitige Erschliessungen	4
D	Messtarife.....	4
Art. 7	Messung und Messdaten	4
E	Strompreise.....	4
Art. 8	Abonnentengruppen	4
Art. 9	Strompreise	5
Art. 10	Einkauf Erneuerbare Energie	5
Art. 11	Ökologischer Mehrwert.....	5
F	Netznutzungstarife.....	5
Art. 12	Netzebenen	5
Art. 13	Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie	5
Art. 14	Netznutzungstarife.....	5
Art. 15	Freigabezeiten	5
G	Abgaben	6
Art. 16	Festsetzung	6
H	Dienstleistungspreise.....	6
Art. 17	Dienstleistungen	6
Art. 18	Leistungen Dritter	6
Art. 19	Rohrbenützung durch Dritte	6
I	Tarifweitergabe	6
Art. 20	Mieter hinter Gesamtmessung	6
J	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 21	Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel	6
Art. 22	Ergänzungen	6
Art. 23	Inkrafttreten.....	7
	Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben.....	8

Hinweis

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für alle Geschlechter.

Der Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf,

gestützt auf Art. 64 des Elektrareglements vom 21. November 2017

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Tarifreglement regelt:

- a) die für die Verrechnung von Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge von Verbrauchern und Produzenten anwendbaren Ansätze;
- b) die Grundgebühren für Messung&Steuerung;
- c) die Netzebenen und Netznutzungstarife für Ausspeisungen aus dem Verteilnetz;
- d) die Strompreise für Stromlieferungen an Abonnenten¹ der Elektra Neuendorf;
- e) die Einkaufspreise für Erneuerbare Energie (ohne Kostenorientierte Einspeisevergütung KEV);
- f) die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen der Elektra.

² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf. Ausnahmen davon werden vertraglich mit der betreffenden Nachbar-Elektra verabredet.

³ Einzelvertragliche Abmachungen gestützt auf den Betriebsführungsvertrag haben mitsamt ihren Beilagen Vorrang vor den Festlegungen in diesem Reglement, soweit sie diesen nicht grundsätzlich widersprechen.²

Art. 2 Publikation

Die jährlich geltenden Preis-, Tarif- und Gebührenansätze sowie die Höhe der Abgaben werden veröffentlicht.

Eine Übersicht über die jährlichen Ansätze befindet sich in Anhang 1.

B Netzkostenbeiträge

Art. 3 Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone

¹ In der Bauzone ausserhalb der Industriezone sowie im gesamten Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone gelten für die Verrechnung folgende Ansätze:

- a) Fr. 180.00 pro Ampère [A] Hauptsicherungsgrösse,
- b) Fr. 700.00 Zuschlag pro Wohneinheit mit und ohne eigene Messung³, sowie für separat gemessene Studios und Gewerberäume.

² Die Netzkostenbeiträge basieren auf den Angaben in den Sicherheitsnachweisen (SiNa).⁴

³ Bei technischen Einrichtungen ohne Hauptsicherungskasten befindet sich der Anschlusspunkt beim Kabelabgang an der NS-Schiene in der Trafostation oder in der Verteilkabine.⁵

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Sicherungsgrösse an der Eigentumsgrenze zur technischen Einrichtung.⁶

⁴ Bei der Aufhebung von Messstellen bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen anrechenbar bezahlten Anzahl Messpunkten bestehen.

⁵ Bei ersatzweisen Neubauten werden die für die vormaligen Bauten bezahlten Anschlussgebühren gemäss Anhang 1 Ziff. 4 Abs. 4 des Elektrareglements angerechnet.⁷

⁶ Die in vertraglichen Abmachungen vereinbarten Verrechnungsgrössen können, innerhalb der Bandbreiten gemäss Ziffer 4 des Anhang 1 zum Elektrareglement, von den Ansätzen gemäss obigem Abs. 1 abweichen.⁸

Art. 4 Zusatzbeiträge für grosse Leistungen

¹ Ausserhalb der Industriezone gelten für die Verrechnung des Zusatzbeitrags für grosse Dauer-Verbraucher* folgende Grössen:

- a) Leistungsgrenze: 6.0 kW,

¹ gemäss Art. 5 des Elektrareglements vom 21.11.2017

² Aenderung vom 6.5.2026

³ Aenderung vom 18.12.2024

⁴ Aenderung vom 18.12.2024

⁵ Aenderung vom 3.4.2024

⁶ Aenderung vom 18.12.2024

⁷ Aenderung vom 3.4.2024

⁸ Aenderung vom 6.5.2026

b) Ansatz Zusatzbeitrag: Fr. 60.00 pro Kilowatt.

² Die Zusatzbeiträge für grosse Leistungen basieren auf den Leistungsangaben in den Anschlussbewilligungen.⁹

³ Beim Ersatz einer Elektroheizung durch eine Wärmepumpe mit kleinerer Leistung bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen bezahlten Leistung anrechenbar bestehen.¹⁰

(* Definition gemäss Ziff. 5 des Anhangs 1 zum Elektraereglement)

C Netzanschlussbeiträge

Art. 5 Umfang der Netzanschlussbeiträge

¹ Netzanschlussbeiträge in der Bauzone ausserhalb der Industriezone umfassen:

- a) die Kosten für den gesamten Tiefbau und die Rohrblockherstellung vom Anschlusspunkt bis und mit Hauseinführung einschliesslich der bauseitigen Abdichtung und Entwässerung der Kabelschutzrohre,
- b) die Kosten für die Kabellänge innerhalb des Baugrundstücks einschliesslich Schnur- und Kabeleinzug.

² Bei technischen Einrichtungen gehen sämtliche Kosten ab Anschlusspunkt zu Lasten der Bauherrschaft.¹¹

³ Die in vertraglichen Abmachungen vereinbarten Netzanschlussbeiträge können von den Verrechnungsbetreffnissen gemäss Abs.1 abweichen.¹²

Art. 6 Vorzeitige Erschliessungen

¹ Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern kann die Elektra ein parzelliertes Baugebiet vorzeitig feinerschliessen und die anteiligen Kosten jedem Bauherrn im Zeitpunkt der Hausanschluss-Bewilligung in Rechnung stellen. Für unüberbaute Bauparzellen werden nach längstens zwei Jahren die anteiligen Erschliessungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

D Messtarife

Art. 7 Messung und Messdaten

¹ Die Messtarife beinhalten die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Mess- und Steuerapparate, die Kosten für die Übertragung und Bearbeitung der Messdaten, sowie die Kapitalkosten der beschafften Messgeräte.¹³

² Wandlergeräte werden den betreffenden Netzkunden weiter verrechnet.

E Strompreise

Art. 8 Abonentengruppen

¹ Die Elektra unterscheidet folgende **Abonentengruppen**:

- a) **Haushalt** (Basistarif): Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh:
Wohnliegenschaften, Kleingewerbe, nicht separat gemessene Heizungen.
- b) **Heizungen** (Wahltarif): Unterbrochen belieferte (gesteuerte) Wärmepumpen und Elektroheizungen einschliesslich darin integrierte Warmwasserspeicher.
- c) **Gewerbe**: Endverbraucher ausserhalb der Industriezone mit einem Jahresverbrauch über 50 MWh:
Gewerbeliegenschaften, Landwirtschaftsbetriebe.
- d) **Gewerbe Unterjährig**: Einrichtungen mit einer Anschlussleistung über 30 kW und nur zeitweiligem Betrieb (Notwasserpumpwerke usw.).
- e) **Industriebetriebe**: Betriebe in der Industriezone, eingeteilt in:
 - feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh,
 - marktberechtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a in der Grundversorgung,
 - marktberechtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a ausserhalb der Grundversorgung (mit Freigang).

⁹ Aenderung vom 2.3.2022

¹⁰ Aenderung vom 25.11.2021

¹¹ Aenderung vom 3.4.2024

¹² Aenderung vom 6.5.2026

¹³ Aenderung vom 6.5.2026 gemäss Art. 8a und 8a^{bis} StromVV, gültig ab 1.1.2026

f) ¹⁴g) **Baustrom:** Stromlieferungen für vorübergehende und kurzzeitige Lieferungen (Baustrom, Schausteller, Ausstellungen usw.).h) **Öffentl. Beleuchtung:** Strassen- und Platzbeleuchtungen, welche über ein eigenes Verteilnetz verfügen.² Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Abonentengruppen erfolgt durch die GF Elektra.**Art. 9 Strompreise**¹ Die Berechnung der Strompreise für Abonnenten in der Grundversorgung erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.² Eine Übersicht über die Strompreise ist in Anhang 1 ersichtlich.**Art. 10 Einkauf Erneuerbare Energie**¹ Die Elektra vergütet für direkt von Produzenten eingekaufte Erneuerbare Energie jenen Preis (Einspeisevergütung), den sie bei fehlender Produktion für gleichwertige Elektrizität bezahlt.¹⁵² Bei Wechsel des PV-Produzenten in die Drittvermarktung entfällt die Vergütung durch die Elektra.¹⁶**Art. 11 Ökologischer Mehrwert**¹ Die Elektra kann bei Erneuerbaren Energie-Anlagen ohne Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) und ohne Drittvermarktung den ökologischen Mehrwert auf freiwilliger Basis abgelden. Der jährliche Abgeltungstarif wird veröffentlicht.**F Netznutzungstarife****Art. 12 Netzebenen**¹ Die Elektra beliefert Netznutzer auf den folgenden Netzebenen (NE gemäss schweiz. Netzmodell):

Netzebene	Industriezone	Dorfzone *
Mittelspannung (MS)	NE-5B: MS-Verbraucher Industrie	NE-5C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Transformation (TR)	NE-6B: (z.Zt. keine Anschlüsse)	NE-6C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Niederspannung (NS)	NE-7B: NS-Verbraucher Industrie	NE-7C: NS-Verbraucher Dorf

* einschliesslich Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Art. 13 Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie¹ Die Tarifzeiten umfassen die Zeitbereiche:

a) Hochtarif: 07:00 – 21:00 Uhr

b) Niedertarif: 21:00 – 07:00 Uhr

² Als Leistungsspitze gilt der höchste monatliche Viertelstundenwert in Kilowatt [kW] in der Hochtarifzeit.³ Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen ($\cos \varphi = 0,9$). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarifzeiten verrechnet.

Die Elektra behält sich vor, Kontrollmessungen durchzuführen sowie die Kompensation eines übermässigen Blindenergieverbrauchs zu verlangen.

Art. 14 Netznutzungstarife¹ Die Berechnung der Netznutzungstarife inkl. Lastspitze und Blindenergie erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.² Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Netzkundengruppen erfolgt durch die GF Elektra.³ Bei Endverbraucher mit Leistungsverrechnung erfolgt die Zuteilung zur Netzkundengruppe gestützt auf die Benutzungsdauer (Vollast-Stunden).⁴ Eine Übersicht über die Netznutzungstarife ist in Anhang 1 ersichtlich.**Art. 15 Freigabezeiten**

Die Freigabezeiten für grosse Verbrauchergruppen werden von der GF Elektra festgelegt und publiziert.

¹⁴ Aenderung vom 13.8.2021: Abonentengruppe 'Techn. Installationen' aufgehoben per 1.1.2022¹⁵ Art. 12 EnV vom 1.11.2017¹⁶ Aenderung vom 24.11.2022

G Abgaben

Art. 16 Festsetzung

¹ Die Abgabe für die Systemdienstleistungen des Höchstspannungsnetzes wird von Fa. Swissgrid AG festgelegt.

² Der Netzzuschlag für die Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) wird gemäss Art. 35 Abs.3 EnG¹⁷ erhoben. Darin eingeschlossen ist der Anteil zum Schutz der Gewässer und Fische gemäss Art. 36 Abs.1 Bst.a Ziff.3 EnG.

³ Die Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gemäss Ziffer 2 Abs.2 des Konzessionsvertrags¹⁸ von der Elektra beantragt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

H Dienstleistungspreise

Art. 17 Dienstleistungen

¹ Für die Baustrom-Zählerkasteninstallation werden verrechnet:

- a) Fr. 450.00 für die Montage, Demontage und den Unterhalt des Baustromkastens,
- b) Fr. 30.00 Miete pro Monat Mietdauer.

Art. 18 Leistungen Dritter

¹ Dienstleistungskosten Dritter beinhalten insbesondere auch die Berechnungen mit den Branchenprogrammen DACHCZ und NEPLAN.

² Die Verrechnung der Kosten für die Einrichtung des Eigenverbrauchs und des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch erfolgen gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG vom 30.9.2016.

Art. 19 Rohrbenützung durch Dritte ¹⁹

¹ Die Elektra kann die Benützung von Rohranlagen durch Dritte bewilligen, soweit es die Rohrkapazitäten und die Art des Einzugs erlauben.

² Die Benützung von Rohranlagen durch Dritte ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Art des Einzugs sowie nach der benützten Rohrlänge inkl. Schächte.

I Tarifweitergabe

Art. 20 Mieter hinter Gesamtmessung

¹ In Gewerbe- und Industriegebäuden kann die Elektra auf Gesuch hin die Weiterverrechnung des Stromkonsums durch den Vermieter an die hinter einer Gesamtmessung liegenden Mieter unter der Voraussetzung bewilligen, dass für die Mieter dieselben Preise, Tarife und Abgaben wie für die Gesamtmessung angewendet werden.

² Die Elektra ist berechtigt, die Zählerablesungen der einzelnen Mieter einzufordern.

J Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel

Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel richten sich nach den Festlegungen im Elektrareglement.

Art. 22 Ergänzungen ²⁰

¹ Die Pflicht zur Einrichtung der Aussenablesung gemäss Art. 41 des Elektrareglements wird aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen ist der Einbau von Schlüsselrohren bei Mehrfamilienhäuser.

² Für Anschlussbewilligungen im Zusammenhang mit Baubewilligungen richtet sich die Geltungsdauer nach der jeweiligen Baubewilligung.

¹⁷ Energiegesetz vom 30.9.2016

¹⁸ Konzessionsvertrag vom 1.12.2016

¹⁹ Aenderung vom 3.4.2024

²⁰ Aenderung vom 25.11.2021

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Tarifreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Aenderungen vom 13.8.2021 und vom 25.11.2021 treten am 1.1.2022 in Kraft.
- ³ Die Aenderungen vom 2.3.2022 treten am 1.4.2022 in Kraft.
- ⁴ Die Aenderungen vom 24.11.2022 treten am 1.1.2023 in Kraft.
- ⁵ Die Aenderungen vom 3.4.2024 treten am 1.4.2024 in Kraft.
- ⁶ Die Aenderungen vom 18.12.2024 treten am 1.1.2025 in Kraft.
- ⁷ Die Aenderungen vom 6.5.2026 treten am 1.5.2026 in Kraft.

Genehmigung**Beschlossen vom Verwaltungsrat**

Neuendorf, den 25. November 2020

VR-Präsident



Rolf Kissling

VR-Mitglied



Linus von Arx

Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben

Gültig ab: **1. Januar 2026** (wird jährlich angepasst, siehe Tarif-Publikation unter www.neuendorf.ch / Elektra / Tarife).

Alle Angaben exkl. MWST.

Tarifzeiten: 07:00-21:00 21:00-07:00

1 Strompreise

1.1 Strompreise Standard

Abonentengruppe Strom	Bem.	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]
Haushalt	inkl. Kleingewerbe Dorf und Industrie	14.6	13.4
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	14.6	13.4
Gewerbe u. Industrie Fest	Jahresverbrauch unter 100'000 kWh	14.6	13.4
Gewerbe u. Industrie Tarifband	(>100'000 kWh/J., individuell berechnet)	13.7-14.5	12.9-13.3
Öffentliche Beleuchtung		14.6	13.4
Baustrom	(Einheitstarif)	14.6	-

1.2 Wahlpreise Strom

Heizung		14.3	13.4
Strompreis 100% 'Green'	Aufpreis zum jeweil. Standard- oder Wahlpreis	+0.2	+0.2

2 Netznutzungstarife

(ohne Netzdienste Swissgrid, Abgaben und Vergütungen; siehe Ziff. 5)

2.1 Netztarife Standard

Kundengruppe Netz	Merkmal	Messtarif [Fr./Mnt.]	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]	Leistung LT [Fr./kW]
a) Niederspannungsnetz	(Netzebene 7)				
Basistarif	Haushalte und Kleingewerbe bis 50'000 kWh Jahresverbrauch	3.55	6.60	6.60	(inkl.)
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	9.55	3.80	3.80	5.30
Gewerbe u. Industrie Small *	Benutzungsdauer <3'000 Std.	9.55	3.80	3.80	5.30
Gewerbe u. Industrie Light	Benutzungsdauer ≥3'000 Std.	25.55	2.30	2.30	7.30
Öffentliche Beleuchtung	(eigenes NS-Verteilnetz)	-	4.50	4.50	(inkl.)
Baustrom	(Einheitstarif)	-	12.00	-	(inkl.)
b) Mittelspannungsnetz	(Netzebene 5)				
Industrie Mittelspannung		50.00	1.74	1.74	8.10

* inkl. Industrie Festkunden

2.2 Wahltarif Netz

Wahltarif Heizung	Lieferung mit Unterbrechungen	3.55	5.15	5.15	(inkl.)
-------------------	-------------------------------	------	------	------	---------

2.3 Blindenergie

alle Netzebenen (24 h) 5.0 Rp./kVarh

3 Messtarife

Ab 1.1.2026 sind die Kosten für Beschaffung, Einbau, Betrieb und Unterhalt der Messapparate, sowie die Kosten für die Datenübertragung und die Datenplattform neu als Messtarife zu verrechnen. Die Ansätze für die Messtarife s.o. Ziffer 2. Die Steuerungs- und Regelungskosten sind neu Bestandteil der Netznutzung.

4 Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet ab 1.1.2026 den Kostenanteil für den Vertrieb der Messtarife, der nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht Bestandteil der Messtarife ist. Der Grundpreis wird pro Rechnungsstellung erhoben.

Grundpreis pro Rechnungsstellung:

Fr. 0.70

5 Netzdienste Swissgrid, Abgaben

(zusätzlich zu den obigen Tarifen)

Swissgrid AG: Systemdienstleistungen (SDL)
Swissgrid AG: Stromreserve
Swissgrid AG: Solidarisierte Netzkosten
Netzabgabe Bund für Erneuerbare Energie und Gewässerschutz
Abgabe an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühr)
Gesetzliche Anpassungen bleiben vorbehalten.

0.27 Rp./kWh

0.41 Rp./kWh

0.05 Rp./kWh

2.30 Rp./kWh

1.00 Rp./kWh *

* Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2025.

6 Einspeisevergütungen

Die Einspeisevergütungen 2026 für Lieferungen an die Elektra sowie für angemeldete Herkunftsnachweise (HKN) sind in der Kundeninformation vom August 2025 enthalten (inkl. Leitfaden für die Anmeldung der HKN bei Pronovo AG).

7 Anwendung

Die obigen Preise, Tarife und Abgaben gelten für die Rechnungsstellung von Stromverbräuchen vom 1.1. – 31.12.2026.

8 Grundlagen

Für die Beschreibung der einzelnen Produkte gelten die Reglemente und Weisungen der Elektra Neuendorf sowie die branchenüblichen Standards.